

Beistand in guten wie in schlechten Tagen

Grundlage standesamtliche Ehe in Österreich

im historischen und hermeneutischen Horizont meines Weisheitskompasses

Die kirchliche Formel, Ehepartner wollten einander „in guten wie in schlechten Tagen“ beistehen, findet sich nicht wörtlich im österreichischen Eherecht. Dennoch berühren sich kirchliches Eheversprechen und staatliche Beistandspflicht in ihrem ethischen Kern. Beide gehen davon aus, dass Ehe mehr bedeutet als eine augenblickliche Gefühls- oder Interessengemeinschaft: Sie begründet eine auf Dauer angelegte Verantwortung füreinander. Recht, Theologie und persönliche Lebensführung sprechen dabei jedoch unterschiedliche Sprachen und dürfen nicht miteinander verwechselt werden.

Historischer Ausgangspunkt

Bereits das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1811 beschrieb die Ehe als eine Gemeinschaft, in der zwei Personen ihren Willen erklären, zusammenzuleben und einander gegenseitigen „Beystand“ zu leisten. Diese historische Formulierung zeigt, dass die Beistandspflicht nicht erst eine moderne sozialpolitische Ergänzung des Ehebegriffs ist. Sie gehört seit dem frühen österreichischen Zivilrecht zu dessen innerem Verständnis. Der damalige Wortlaut war allerdings in ein patriarchalisch geprägtes Familien- und Gesellschaftsmodell eingebettet und darf nicht unverändert auf heutige Lebensverhältnisse übertragen werden. (RIS) Die rechtliche Form der Eheschließung wurde in Österreich durch das 1938 in Kraft getretene Ehegesetz grundlegend staatlich geordnet. Nach heutiger Rechtslage entsteht eine rechtsgültige Ehe ausschließlich durch die persönliche und gleichzeitige Erklärung vor der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten; eine religiöse Trauung hat für sich allein keine staatliche Rechtswirkung. (RIS) Seit der Familienrechtsreform der 1970er-Jahre stehen die persönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten grundsätzlich unter dem Gleichheitsgedanken. Die heutige Eheordnung versteht Beistand daher nicht mehr als einseitige Unterordnung oder als festgeschriebene Rollenverteilung, sondern als wechselseitige Verantwortung gleichberechtigter Personen. (RIS)

Heutige rechtliche Beistandspflicht

§ 90 ABGB verpflichtet Ehegatten zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, insbesondere zu gemeinsamem Wohnen, Treue, anständiger Begegnung und gegenseitigem Beistand. § 91 verlangt, Haushaltsführung, Erwerbstätigkeit, Beistand und gegebenenfalls Kinderbetreuung einvernehmlich, unter gegenseitiger Rücksichtnahme und mit dem Ziel möglichst ausgewogener Beiträge zu gestalten. (RIS) Der Begriff des Beistandes ist bewusst offen. Er kann emotionale Zuwendung, praktische Hilfe, Rücksichtnahme, Unterstützung bei Krankheit, die Übernahme zusätzlicher Aufgaben und das gemeinsame Bewältigen einer Krise umfassen. Das Gesetz kann jedoch keine bestimmte Intensität von Liebe, Vertrauen oder innerer Verbundenheit erzwingen. Es schafft einen normativen Rahmen, innerhalb dessen Ehepartner ihre Verantwortung konkret ausgestalten müssen. Beistand bedeutet auch rechtlich keine grenzenlose Selbstaufgabe. Ist das Zusammenleben insbesondere wegen körperlicher Bedrohung unzumutbar oder liegen andere gewichtige persönliche Gründe vor, erlaubt § 92 ABGB eine gesonderte Wohnungnahme. Die Pflicht zur ehelichen Solidarität verlangt daher weder die Duldung von Gewalt noch die Preisgabe der eigenen Würde und Sicherheit. (RIS)

Kirchliche Deutung

Bei einer evangelischen Trauung stellen sich die Ehepartner nach dem Selbstverständnis der Evangelischen Kirche unter Gottes Gebot und Verheißung. Sie bringen zum Ausdruck, dass ihnen der andere Mensch anvertraut ist, versprechen lebenslange Verbundenheit und bitten um Gottes Begleitung „in guten wie in schlechten Tagen“. Zugleich wird ausdrücklich anerkannt, dass das Gelingen einer Ehe nicht vollständig in menschlicher Verfügung liegt. (Evangelische Kirche in Österreich) Hier liegt ein wesentlicher Unterschied zum staatlichen Recht. Der Staat begründet Pflichten, ordnet Zuständigkeiten und schützt Rechte. Die kirchliche Trauung deutet die Ehe darüber hinaus als Beziehung vor Gott. Das Eheversprechen ist deshalb nicht bloß ein Vertrag über gegenseitige Leistungen. Es ist eine personale Zusage, die auch dort tragen soll, wo Leistungen, Gesundheit oder Lebenspläne brüchig werden. Dennoch darf auch das kirchliche Versprechen nicht als

Verpflichtung zur Selbstzerstörung ausgelegt werden. „In schlechten Tagen“ bedeutet, einen erkrankten, belasteten oder gescheiterten Menschen nicht vorschnell preiszugeben. Es bedeutet nicht, Misshandlung, systematische Erniedrigung oder fortgesetzten Missbrauch zu rechtfertigen.

Hermeneutik im historischen Ansatz

Eine historische Hermeneutik fragt nicht nur: „Was steht im Gesetz oder in der Trauformel?“ Sie fragt ebenso: In welchem geschichtlichen Zusammenhang entstand die Aussage, welches Menschen- und Ehebild lag ihr zugrunde, und wie ist ihr tragfähiger Sinn heute auszulegen? Dabei muss ich zwischen drei Ebenen unterscheiden. Die historische Ebene zeigt, dass Ehe lange stärker als religiöse, wirtschaftliche, familiale und gesellschaftliche Institution verstanden wurde. Persönliche Neigung und partnerschaftliche Gleichheit hatten nicht immer jene Stellung, die ihnen heute zukommt. Die rechtliche Ebene übersetzt die Ehe in gleiche Rechte, wechselseitige Pflichten, Rücksichtnahme und Schutz vor Unzumutbarkeit. Eine theologische Ebene deutet die Verbindung als Treueversprechen unter Gottes Verheißung. Sie eröffnet einen Sinn- und Hoffnungshorizont, den der Staat weder vorschreiben noch ersetzen kann. Hermeneutisch verantwortet bedeutet dies: Die gegenwärtige Ehe darf weder allein aus alten Rollenbildern noch ausschließlich aus heutigen Gefühlen verstanden werden. Sie ist eine geschichtlich gewachsene, rechtlich geordnete und persönlich zu verantwortende Beistands-gemeinschaft.

Mein Weisheitskompass

Das Weisheitskompass-Modell hilft, die Beistandspflicht als verantwortlichen Lebensweg zu verstehen.

Wahrnehmen: Was braucht mein Ehepartner tatsächlich – und was kann ich selbst leisten?

Unterscheiden: Liegt eine vorübergehende Belastung, eine tiefere Beziehungskrise oder eine Gefährdung vor?

Einordnen: Welche rechtlichen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen und persönlichen Bedingungen beeinflussen die Situation?

Abwägen: Was bedeutet Treue, ohne Würde, Freiheit und Selbstschutz zu missachten?

Verantwortlich handeln: Welche konkrete Hilfe, welches Gespräch oder welche fachliche Unterstützung ist womöglich erforderlich?

Weiterlernen: Welche überlieferten Vorstellungen von Ehe tragen noch, welche müssen im Licht von Gleichberechtigung, Lebenserfahrung und Menschenwürde korrigiert werden?

Quintessenz

Standesamtliche Ehe enthält keine liturgische Formel „in guten wie in schlechten Tagen“. Ihr rechtlicher Gehalt kommt dieser Zusage jedoch nahe: Ehegatten schulden einander nicht nur Unterhalt oder organisatorische Zusammenarbeit, sondern umfassenden, gleichberechtigten und rücksichtsvollen Beistand. Eine kirchliche Trauung vertieft diese Verantwortung, indem sie menschliche Treue unter Gottes Verheißung stellt. Das Recht sichert den verbindlichen Rahmen; Glaube eröffnet Sinn, Hoffnung und Vergebung. Beide sollen so ausgelegt werden, dass Beistand nicht zur Herrschaft, und Treue nicht zur Duldung von Unrecht wird. Ehelicher Beistand bedeutet für mich: den anderen in der Not nicht vorschnell allein zu lassen, Verantwortung fair zu teilen und zugleich jene Grenzen zu achten, ohne die aus Treue Abhängigkeit und aus Hingabe Selbstverlust werden könnte.

Die einen erfassen es bereits vor der Hochzeit. Die anderen treten erst danach in das lebenslange Aufbauseminar „Ehe und Wirklichkeit“ ein – mit unangekündigten Prüfungen und ohne die Möglichkeit, voneinander abzuschreiben. Das Erstaunliche besteht darin, dass beide über Jahre hinweg überzeugt sein können, der jeweils andere habe die Aufgabe falsch verstanden. Erst später erkennen beide möglicherweise, dass sie von Anfang an von unterschiedlichen Vorstellungen und Erwartungen ausgegangen sind. Beziehungen geraten daher nicht zwingend aus mangelndem guten Willen in Schwierigkeiten, sondern häufig deshalb, weil lange unbemerkt bleibt, wie verschieden dieselben Worte, Erwartungen und Versprechen verstanden werden können. Wieder andere hoffen, sich durch eine unverheiratete Lebenspartnerschaft manche dieser Schwierigkeiten ersparen zu können. Doch die rechtliche Form verändert nicht die grundlegenden Aufgaben des Zusammenlebens: Auch ohne Trauschein müssen Nähe und Freiheit, Verlässlichkeit und Eigenständigkeit, Geld, Arbeit, Herkunftsfamilien, Fürsorge, Krisen und gemeinsame Zukunftsvorstellungen miteinander ausgehandelt werden. Der Trauschein erzeugt diese Fragen nicht – und sein Fehlen beantwortet sie ebenso wenig.

Ehe und Wirklichkeit

Oft fehlt nicht der gute Wille – sondern das gleiche Verständnis.

